

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 16. Dezember 1982

27. Stück

28. Gesetz: Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetz; Änderung.

29. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

28.

Gesetz vom 23. September 1982, mit dem das Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 37/1975 und Nr. 29/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) zwei vom Bürgermeister entsendeten Vertreter des Magistrates.“

2. In § 18 Abs. 2 lit. g hat an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgendes ist anzufügen:

„h) einem Vertreter des Besitzers jeder Kuranstalt und Kureinrichtung (§ 19) sowie einem Vertreter des Besitzers jeder Krankenanstalt im Kurbezirk.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
i. V. Fröhlich-Sandner Bandion

29.

Gesetz vom 23. September 1982, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1958, 14/1965, 25/1966,

28/1967, 57/1974, 32/1977, 19/1979, 8/1980 und 20/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder Betriebs- und sonstige Zuschüsse durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978) oder Zuschüsse nach Gesetzesbestimmungen, die an Stelle des § 15, BGBl. Nr. 454/1978, treten, erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Die Rechtsträger solcher Krankenanstalten haben

- a) zur Erfassung ihres Vermögens genaue Inventare zu führen und alle Zu- und Abgänge zu verzeichnen;
- b) jährlich Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 30. April des dem Gebarungsjahr nachfolgenden Jahres Rechnungsabschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen; die Landesregierung hat diese Genehmigung zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen;
- c) den mit der Handhabung der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen, jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren. Alle verlangten Auskünfte über die Krankenanstalt sind ihnen zu erteilen. Sie sind berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen Abschriften herzustellen.“

2. § 36 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflegegebührenrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 vH über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind.“

3. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der gesamte Betriebsabgang einer öffentlichen Krankenanstalt, der sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergibt, ist je zur Hälfte vom Rechtsträger der Krankenanstalt und vom Bundesland Wien zu tragen. Als Betriebsabgang ist die um die für ein Kalender- (Gebarungs-) Jahr geleisteten Betriebs- und sonstigen Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978) oder um Zuschüsse nach Gesetzesbestimmungen, die an Stelle des § 15, BGBl. Nr. 454/1978, treten, verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalten desselben

Jahres zu verstehen, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind. Allfällige Zuwendungen Dritter sind ebenfalls betriebsabgangsmindernd in Abzug zu bringen. Die Zuschüsse und Zuwendungen sind in jenem Jahr betriebsabgangsmindernd in Abzug zu bringen, in welchem sie dem Rechtsträger der Krankenanstalt zugeflossen sind.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Graz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion